

Last, das ist, die Abführung der Schulden würde abgebürdet werden. Ein welches aber da aller Vernunft und Billigkeit widerstrebet, an den die Beweg, Ursache des Gesetzes dahier hinwegfallet, mithin auch das Gesetz selbst keine Statt finden mag; so veroffenbaret sich ganz klar, daß der Appellat von solcher Ansprache gar rechtlich seye losgesprochen worden.

## §. 20.

Welchem allem nach dann zu sprechen, daß durch Richter voriger Instanz wohl geurtheilet, übel davon appelliret, dahero sothane Urtheil ihres alleinigen Inhalts zu bestättigen, so dann der Appellant in die dahier aufgegangene Kosten nach rechtlicher Ermässigung fällig zu ertheilen seye.

## XVI.

Von denen Früchten der verkauften und wieder eingelöseten Länderey: in Verfolg des siebenden Stückes im ersten Theile.

## §. 1.

Als in untergebener Sache am 24 Jan. 1756. dahier gesprochen worden, daß Beklagte die anerkaufte Ländereyen, und zwar jeden

Morgen gegen fünfzig Rthlr. nach dem Geldwerth, und Lauf vom Jahre 1716 gerechnet, dem Kläger abzutreten schuldig, jedoch denselben wegen des Ueberrestes derer Kaufschillingen an ihre Verkäufer sich zu halten unbenommen, so dann die Kosten gegeneinander aufzuheben seyen; so hat klagender Freyherr so wohl, als auch die Saam, und Baukosten am 12 Merz 1757 anbieten lassen, einige derer Beklagten aber die Gelder anzunehmen verweigert, den Antheil derer anderen, und willigen hingegen die Wittib D. wegen ihrer habenden Schuldforderung in Zuschlag gelegt, und das hero der Kläger sothane Gelder nemlich 831 Rthlr. am 14ten ersagten Monats Merz gerichtlich erlegt, oder deponiret.

## §. 2.

Hiebey haben es die Beklagten bis zu der Ernde ganz ruhig bewenden lassen, bey deren Herannahung aber sich anhero gewendet, und nicht nur das depositum eines Abgangs, nemlich der nicht erlegt seyn sollenden Saam, und Baukosten beschuldiget, sondern auch aus dieser Ursache behaupten wollen, daß diesjährige Früchten ihnen zugehören, und gebühren thäten. Welchem da der Kläger sich widersetzt, so ist darüber ein ordentlicher Rechtsstreit entstanden, dessen Erörterung nunmehr so vorzunehmen und anzugehen.

S. 3.

Ueberhaupt wird annoch darüber gestritten, weme die Früchten des Jahrs, worinnen die verkaufte Sache eingelösset wird, zukommen. Die Rechts, Gelehrten theilen sich dahier vornehmlich in dreyerley Meynungen. Einige halten es mit dem

ZOANETTI, de emt. vendit. n. 137.

welcher schreibt: venditorem, emtore reclamante, non alio mense, non alio die, non alio denique agri statu, quam quibus ille eidem emtori olim antea & vendidit & tradidit, fundum rediere posse judico. Tunc enim si eo anni tempore, quo primitus ille vendidit, extabant fructus in fundo, plenumque sic fructibus agrum emtori tradidit, utique sane plenum fructibus identidem, & ipsi redimere licebit. Sin vero lectis fructibus fundum postea vendidit, nullo jure tum redimere fundum ante decerptos ab emtore fructus poterit. Andere seynd hingegen der Meynung, quod emtor fructus medio tempore perceptos restituere non teneatur, nisi a tempore precii soluti, vel oblati.

GOMEZ var. resolut. Tom. II. Cap. 2. n. 16.

Die letzteren behaupten endlich mit  
CARPZOV. P. II. Const. 1. Def. 20.  
in practica & judiciis receptum esse, ut fructus pendentes ultimi anni inter emtorem, & venditorem pro rata temporis dividantur, ita

ut si emtor fundum per quatuor menses detinuit, tertiam partem fructuum percipiat, venditor vero reliquum.

## S. 4.

Eine von diesen Meynungen auszuverwählen, und mit den behörigen Bewegungs-Gründen zu unterstützen, ist dahier um so vergeblicher, als untergebene Sache so gelegen, daß in der That keine einzige von obigen Meynungen sich eigentlich darauf schicke. Die nunmehr wieder eingelösete Länderey ist nemlich am 18ten Oct. 1716 verkauft, die Einlösungs-Klage am 14ten Aug. 1754 dahier eingeführet, der Rechts-Streit ein paar Jahre verzögere, die Urthel am 24 Jan. 1756. allererst eröffnet, und demnach die Kauf-Gelder am 14ten März 1757 erlegt worden. Hieraus erhellet also ganz klar, daß eines theils wie der Verkauf nach erreiften, und eingeernteten Früchten, also auch die Einlöse zu eben derselben Zeit, und nach der Ernde geschehen. Und andern theils es nicht auf die Früchten jenes Jahres, worinnen die Einlösungs-Klage angehoben worden, und welches eigentlich für das letzte Jahr zu nehmen, sondern vielmehr auf diese jährige, oder die nach erlegtem Kauf-Gelde erreiften Früchten ankomme; zumalen der Kläger die nach angehobener Klage gewachsenen zweyjährigen Früchten nicht einmal forderet, sondern die Beklagten so gar diesjährige Früchten sich zueignen wollen.

§. 5.

Vielleicht wird jemand dahier einwenden, daß in diesem laufenden Jahre die Kaufgelder allererst erlaget, und folglich selbiges auch für das letztere Jahr zu halten seye. Alleine sollte ein solches bestehen, so würde denen Beklagten wider alles Recht und Billigkeit annoch zum Vortheile gereichen, daß sie sich der Einlöse widersetzet, den Kläger zu einem Proceß genöthiget, und den richterlichen Ausspruch abgewartet hätten. Dahero obangeführte derer Rechts-Gelehrten Meynung dahier um so weniger statt finden mag; als selbige nach Auslegung

MYSINGERI Cent. VI. Obs. 50

von dem Falle, wo das Einlösungs-Recht durch einen ordentlichen Proceß ausgeführt, und heussündiget werden muß, keinesweges zu verstehen ist. Zudem gibt der hiesige Landes-Brauch und Gewohnheit klare Maasse, daß bey Pfachtungen, Verpfändungen, Wieverlokaufen, und dergleichen Bündnissen wegen der Früchten auf den halben Merz zu sehen, und falls die Pfachtungen, Verpfändungen, alsdann dem Pfächter, oder Pfandnehmer nur die Saam- und Bau-Kosten zu vergüten seyen.

§. 6.

Dieses ziehen auch die Beklagten nicht einmahl in Zweifel, sondern vermeynen nur, daß die

M 5

die

die diesjährige Früchten ihnen darum gebüh-  
 reten, weil die Kauffchillinge nicht völlig  
 erlegt, mithin Saam- und Bau-Kosten ab-  
 gängig wären. In dieser ihrer Meynung be-  
 trügen dieselben sich aber über alle Massen.  
 Da sie nemlich nach erlegten Geldern dem  
 Kläger die Länderey abgetretten, und einge-  
 raumet, so ist dadurch nicht nur das sonst in  
 dergleichen Fällen statt findende jus retentionis  
 verschwunden, sondern auch denenselben wegen  
 des angeblichen Abgangs keine andere, denn  
 eine bloße persöhnliche Klage, und Recht übrig.  
 Zudem muß die Schuld des Abgangs, falls  
 sich solcher äusseren sollte, nicht dem Kläger,  
 sondern denen Beklagten um so unwidersprech-  
 licher zur Last fallen, als einer dererelben sei-  
 nen Kauf-Brief nicht auflegen wollen, noch  
 bis auf heutige Stunde beygebracht, mithin  
 der Kläger eigentlich nicht wissen können, wie  
 hoch die Kauf-Gelder sich betragen, und wie viel  
 er zu erlegen hätte. Ueber dies hat der Kläger  
 bey der Erlegung ausdrücklich erwehnet, daß er  
 die Gelder so wohl für die Hauptsumme, als  
 auch für Saam- und Bau-Kosten erlegen hät-  
 te. Folglich will es sich keineswegs geziemen,  
 daß die Beklagten dermalen eine andere Ausle-  
 gung machen, und die Saam- und Bau-Kos-  
 ten nicht erlegt zu seyn angeben, zumalen die  
 Erklärung denenselben nicht, sondern nöthig-  
 den. falls dem Kläger müßte gestattet wer-  
 den.

§. 7.

Solchem allem nach wäre also zu sprechen, daß die diesjährigen Früchten dem Kläger zu zerkennen, dahingegen derselbe auch den Abgang depositi, falls sich selbiger nach beygebrachtem Kauf, Briefe, oder sonst ergeben würde, zu ersetzen schuldig, so dann die Beklagten in die aufgezogene Kosten nach rechtlicher Ermäßigung fällig zu ertheilen seyen.

XVII.

Von einer verdächtigen Schuld-  
forderung.

§. 1.

Der Stephan F. hat sein in Erb, Pfacht habendes Gut, oder besser zu reden, sein Recht dem Jacob L. für 1313 Rthlr. dieser sein überkommenes Recht dem Christian D. und Jacob K., und solche endlich dem Jacob P. mit dem Bedinge übertragen, daß selbiger dem Stephan F. die annoch ruhestehende Kauf, Gelder, oder besser zu sagen den Ueberrest der annoch unbezahlten Kauffchil-  
dungen abführen solle.

§. 2.

Als nun hierauf verschiedene Glaubigere wider den Stephan F. ihre Schuldforderungen